

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (BÄDERKURSE)



der Stadtwerke Gronau (SWG)
für die Bäder der Stadtwerke Gronau GmbH

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Wer sich zu einem Bäderkurs der Stadtwerke Gronau anmeldet, erkennt die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Haus- und Badeordnung des Hallenbad Gronaus ausdrücklich an.

(2) Diese AGB gelten für alle Bäderkurse der Stadtwerke Gronau.

§ 2 ANMELDUNG/BUCHUNG UND VERTRAGSSCHLUSS

(1) Das Angebot von Bäderkursen durch die Stadtwerke Gronau über die Internetplattform, in Prospekten und Anzeigen ist unverbindlich.

(2) Voraussetzung zum Abschluss eines Vertrages zur Bäderkursanmeldung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Kunde gibt per Mausclick im Internet unter www.stadtwerke-gronau.de ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages zu den in der Kursübersicht bzw. dem dazugehörigen Preisblatt genannten Preisen ab. Der Vertrag kommt mit Zusendung einer Buchungsbestätigung an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse zustande.

(4) Die Anmeldung ist rechtlich verbindlich vorbehaltlich verfügbarer Teilnehmerplätze.

(5) Durch die Anmeldebestätigung entsteht - unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme - die Pflicht des Teilnehmers zur Zahlung der ausgewiesenen Kursgebühr.

(6) Eine Platzreservierung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldeerklärungen.

(7) Der Vertrag ist personenbezogen und grundsätzlich nicht übertragbar. Der Vertrag wird für die tatsächliche Laufzeit des Kurses abgeschlossen und verpflichtet den Teilnehmer zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Kursgebühr.

(8) Jeder Bäderkurs besteht aus der Anzahl der in der Ankündigung, im Flyer bzw. der auf der Kursseite der Stadtwerke Gronau genannten Kurseinheiten und kann nur einheitlich als gesamter Kurs gebucht werden. Die Buchung einzelner Einheiten ist nicht möglich.

§ 3 ENTGELTZAHUNG / FÄLLIGKEIT / NICHTTEILNAHME bzw. NICHTERSCHEINEN

(1) Für die Zahlung des Entgelts stehen dem Kunden die folgenden Zahlungsarten zur Verfügung: Visa & MasterCard (inkl. Maestro), Sofort-Überweisung sowie PayPal.

(2) Die Zahlungsansprüche der SWG sind sofort zur Zahlung fällig. Die Kursgebühr muss vor Kursbeginn bezahlt sein.

(3) Kann der Kunde aus persönlichen oder sonstigen Gründen nicht am Kurs teilnehmen oder erscheint er nicht zum Kurs, steht dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz der Kursentgelts nicht zu.

(4) Im Falle der unregelmäßigen Teilnahme an einem Kurs oder einer vorübergehenden Erkrankung während eines Kurses steht dem Kunden weder ein Anspruch auf anteiligen Ersatz des Kursentgelts noch auf eine Gutschrift auf Folgekurse oder auf Durchführung von Vor- und Nachholterminen zu.

§ 4 RÜCKTRITT der Stadtwerke Gronau

Die Stadtwerke Gronau sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und den Kurs abzusagen, wenn die in dem Anmeldebogen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen. Der Kursteilnehmer wird über den Kursausfall unverzüglich informiert. Bereits gezahlte Kursgebühren werden in diesem Fall unverzüglich vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die Stadtwerke Gronau sind ausgeschlossen.

§ 5 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

An den Kursen kann jeder teilnehmen, es sei denn, die Kursbeschreibung sieht besondere Teilnahmebedingungen vor. Bei Kursen mit Altersangabe muss der Teilnehmer das erforderliche Alter bei Beginn des Kurses erreicht haben. Auf Verlangen des/der Kursleiters/in ist das Erreichen der Altersgrenze nachzuweisen. Sollte das erforderliche Alter bei Kursbeginn nicht erreicht sein, kann der betreffende Teilnehmer nicht an dem Kurs teilnehmen. Die Kursgebühr muss in diesem Fall dennoch vollumfänglich bezahlt werden, der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Kursgebühr.

§ 6 GESUNDHEITLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

(1) Der Teilnehmer erklärt mit seiner Anmeldung, dass er keine bekannten, der Kursteilnahme entgegenstehende gesundheitliche Beeinträchtigung, z.B. Herz- und Kreislauferkrankungen, hat. Bei Unsicherheiten informieren Sie sich bitte bei Ihrem Arzt.

(2) Die Stadtwerke Gronau sind berechtigt, jederzeit vom Kursvertrag zurückzutreten, wenn der Teilnehmer nicht die für die Absolvierung des Kursprogramms erforderliche gesundheitliche Eignung aufweist.

§ 7 AUFSICHTSPFLICHTEN, URHEBERSCHUTZ UND WEISUNGSBEFUGNIS

(1) Die Aufsichtspflicht obliegt während der Kurszeit der Kursleitung. Die Aufsichtspflicht für teilnehmende Kinder tritt dann in Kraft, wenn sich Eltern bzw. Begleitpersonen persönlich von der Anwesenheit der Kursleitung überzeugen und die Kinder direkt an diese übergeben. Die Aufsichtspflicht der Kursleitung endet, wenn Eltern bzw. die Begleitpersonen die Kinder nach der Kurszeit persönlich in Empfang nehmen. Ein pünktliches Erscheinen vor und nach der Kurszeit ist daher verpflichtend. Das Umkleiden der Kinder vor und nach der Kurszeit liegt im Verantwortungsbereich der Eltern bzw. der Begleitpersonen.

(2) Sämtliche Kurse der Stadtwerke Gronau werden durch entsprechend qualifiziertes Personal betreut.

(3) Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträger sind in den Kursen grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die Kursleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 HAFTUNG

(1) Die Stadtwerke Gronau haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, das er selbst, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

(2) Im Übrigen haftet die Stadtwerke Gronau für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhafte Verletzung seiner Vertragspflichten herrühren.

- a. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet die Stadtwerke Gronau für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Stadtwerke Gronau selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Stadtwerke Gronau im Falle leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

- b. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haftet die Stadtwerke Gronau für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Stadtwerke Gronau selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Stadtwerke Gronau selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Die Ziffern 1 bis 3 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke Gronau, soweit diese für ihn Anwendung finden.

§ 9 AUSSCHLUSS

Die Stadtwerke Gronau sind berechtigt, einen Kursteilnehmer auch nach Kursbeginn von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn dieser gegen die Haus- oder Badeordnung oder diese AGB verstößt. Die Kursgebühr wird in diesem Fall nicht - auch nicht anteilig - erstattet.

§ 10 STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

(1) Unser Unternehmen nimmt an keinem nationalen Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil. Unser funktionierendes Beschwerdemanagement ist für Sie da.

(2) Für den Online-Geschäftsverkehr:

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

§ 11 DATENSCHUTZ

(1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzverordnung (DS-GVO) ist: Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau, Telefon 02562/717-0, Fax 02562/717-21003, info@stadtwerke-gronau.de, www.stadtwerke-gronau.de

(2) Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Gronau steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter dbc Sachverständige, Schlehenweg 14, 48599 Gronau, Telefon: 02562/98922, datenschutz@stadtwerke-gronau.de, post@dbc.de, www.dbc.de zur Verfügung. Ferner können Sie uns auch jederzeit unter der vorstehenden Adresse zu dem Thema Datenschutz kontaktieren.

(3) Die Stadtwerke Gronau verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

(4) Die Stadtwerke Gronau verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Gronau oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

d) Soweit der Kunde der Stadtwerke Gronau eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die Stadtwerke Gronau personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

(5) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt - im Rahmen der in § 11 Abs. (4) genannten Zwecke - ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien (wie z. B. Creditreform), Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Druckdienstleister, Behörden.

(6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

(7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter § 11 Abs. (4) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Gronau an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

(8) Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Gronau Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),

Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

§ 12 WIDERRUF

Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht ein Widerrufsrecht unter anderen nicht bei Verträgen zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbeschäftigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Für die Anmeldung zu sämtlichen Bädern zu einem spezifischen Termin bzw. Zeitraum besteht demnach kein Widerrufsrecht.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Falls einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder Lücken enthalten sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nach § 306 Abs. 2 BGB gelten an Stelle der unwirksamen Regelungen die gesetzlichen Vorschriften. Sollte es keine entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geben, werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien entspricht. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Vertragslücken.

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

wir möchten, dass Sie sich in unseren Bädern wohlfühlen. Beachten Sie deshalb die Hinweise unseres Personals und diese Haus- und Badeordnung. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucherverbindlich. Nehmen Sie auf die anderen Gäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Besucherinnen und Besucher belästigt oder gefährdet werden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

§ 1 Allgemeine Hinweise

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen unserer Bäder, einschließlich Eingangs- und Außenbereich. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(2) Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke entgegenzunehmen.

(3) Das Badpersonal übt das Hausrecht aus. Es hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.

(4) Das Badpersonal ist befugt, Personen des Bades zu verweisen, die:

- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- andere Badegäste belästigen,
- trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen.

Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Darüber hinaus kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden. In den genannten Fällen wird das entrichtete Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet.

(5) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- und Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

(7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 2 Öffnungs- und Badezeiten

(1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben und sind durch Aushang im Eingangsbereich des Bades einsehbar.

(2) Einlassschluss ist 45 Minuten vor Ende der täglichen Öffnungszeiten des jeweiligen Bades. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Zutrittsberechtigungen mehr ausgegeben bzw. angenommen. Das Eingangsdrehkreuz kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr passiert werden.

(3) Das Schwimmbecken ist spätestens 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen

(4) Die Badebetriebsleitung kann aus betrieblich erforderlichen Gründen (Schul- und Vereinsnutzung, Kursangebote, Veranstaltungen etc.) oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für einen bestimmten Teil im Becken beschränken.

(5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des

Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(6) Kinder bis einschließlich 14 Jahre, die nicht in Begleitung Erziehungsberechtigter sind, sollten das Bad spätestens um 20.00 Uhr verlassen haben.

(7) Das Bad bleibt zum Zwecke der Reinigung an einem Tag in der Woche geschlossen. Der Reinigungstag wird durch Aushang im Bad bekannt gegeben.

§ 3 Zutritt

(1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei; für bestimmte Personen können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände

- a) Wertschlüssel
- b) Garderobenschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

(5) Wir können den Zutritt nicht gestatten für Personen,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Haustiere mit sich führen
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

(6) Falls Sie an Krampfanfällen leiden oder einen Grad der Behinderung haben, sodass Sie sich nicht selbst versorgen (Aus- und Ankleiden u.a.) oder sicher bewegen können, kann Ihnen der Zutritt und Aufenthalt nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet werden. Eine gemäß Schwerbehindertenausweis notwendige Begleitperson hat freien Eintritt.

§ 4 Eintrittsentgelte und -ausweise

(1) Eintrittsentgelte des Bades werden öffentlich bekanntgegeben und sind im Eingangsbereich einsehbar. Das Hallenbad ist mit einer automatischen Kassenanlage ausgestattet. Bei Zahlung des Eintrittsentgeltes bzw. Einführung von Eintritts- oder Abo-Karten wird das Drehkreuz geöffnet. Alternativ ist bei sehr starkem Badebetrieb die Zahlung des Entgeltes an der Handkasse möglich. Der Badegast erhält in diesem Fall vom Personal eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Die Eintrittskarte (mit Ausnahme der Abo-Karten, der Seepferdchen-Karten und 14-Tageskarten) verliert ihre Gültigkeit mit dem Verlassen des Bades, spätestens mit dem täglichen Ende der Öffnungszeiten.

(2) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(3) Bei Nutzung des Bades ohne gültige Zutrittsberechtigung oder bei Weigerung die Zutrittsberechtigung nach Aufforderung vorzuzeigen, ist für die unbefugte Nutzung des Bades ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 25,00 Euro nachzutragen. Dies gilt auch für Kinder. Eltern haften für ihre Kinder. Der Betrag ist sofort an Ort und Stelle zur Zahlung fällig. Ansonsten sind für den dann anfallenden Verwaltungsaufwand weitere 10,00 EUR zu zahlen. Das erhöhte Eintrittsgeld wird nicht fällig, wenn das Beschaffen oder das Entwerfen der Zutrittsberechtigung aus Gründen unterblieben ist, die der Badegast nicht zu vertreten hat. Das Erschleichen von Leistungen ist darüber hinaus gemäß § 265 a StGB strafbar. In diesen Fällen behalten wir uns vor die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Gelöste Eintrittskarten werden nicht

zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Zutrittsberechtigungen wird kein Ersatz geleistet.

(4) Abo-Karten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Die Abo-Karte, bleibt im Eigentum der Stadtwerke Gronau GmbH. Sie berechtigen den Inhaber der Karte zu beliebig vielen Besuchen im Hallenbad. 10er-Karten und 14-Tages-Tickets, die ebenfalls im Parkfreibad und im Bültensfreibad Epe gelten, sind übertragbar.

(5) Im Fall der widerrechtlichen Nutzung der Karte durch Dritte wird das Bäderabo außerordentlich gekündigt. Der Karteninhaber verpflichtet sich zur sorgfältigen Aufbewahrung der Karte und haftet für Schäden, die aus der unbefugten Nutzung durch Dritte entstehen.

(6) Der Verlust oder Diebstahl der Karte ist der Stadtwerke Gronau GmbH unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird die Karte gesperrt. Dem Inhaber der Karte kann gegen ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro eine Ersatzkarte ausgestellt werden.

(7) Kinder unter 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt.

(8) Kursgebühren werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gemacht bzw. sind im Eingangsbereich einzusehen.

(9) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, belästigt wird.

(2) Nicht gestattet ist unter anderem:

- Lärmen, der Betrieb von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten und das Spielen von Musikinstrumenten,
- Mitbringen von alkoholischen Getränken sowie Genussmitteln jeglicher Art,
- Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich sowie jede Verwendung von Feuer. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- Benutzung von Behältern aus Glas und Keramik (Flaschen, usw.) im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,
- Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne Genehmigung der Bäderleitung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts- und Betriebsleitung.
- Verteilen von Druck- und Reklameschriften ohne Genehmigung der Bäderverwaltung.

(3) Die Badeeinrichtungen einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 25,00 Euro erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.

(4) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der dafür vorgesehenen Gänge gestattet. Der Weg von den Kabinen zum Dusch- und Sanitärbereich und diese selbst sowie die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(5) Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bekleidungsstücke dürfen in diesen Kabinen nicht zurückgelassen werden.

(6) Findet ein Badegast die von ihm benutzten Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so wird er gebeten, diese dem Bäderpersonal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(7) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(8) Es ist aus hygienischen Gründen unerlässlich, dass der Badegast vor Benutzung der Schwimmbecken unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich wäscht. Dabei ist er verpflichtet, mit Duschwasser sparsam umzugehen.

(9) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

(10) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

(11) In dem Schwimmbad ist von allen Badegästen handelsübliche Bekleidung zu tragen wie z.B. Badehose, Badeshorts, Bikini, Badeanzug, Burkini. Badehosen und Badeshorts dürfen maximal knielang sein. Die Entscheidung darüber ob es sich um handelsübliche Bekleidung handelt obliegt den Mitarbeitern der Bäder.

(12) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

(13) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

(14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(15) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Diese können gegen Hinterlegung eines Pfandbetrages mit einem 1 oder 2 Euro Stück in einem genutzt werden, welches der Badegast beim Aufschließen des Faches zurückerhält. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(16) Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder werden auf Kosten der Eigentümer entfernt.

§ 6 Sicherheitsbestimmungen

(1) Im Hallenbad wird die Wasserhöhe jeweils durch eine optische Anzeige erkennbar gemacht. Bei einer Wassertiefe von 1,80 m gilt das Variobecken als Schwimm-, bei 0,90/1,25 m als Nichtschwimmerbecken. Vor dem Verstellen des Hubbodens muss das Becken von Benutzern geräumt sein.

(2) Der Schwimmerteil des Variobeckens einschl. des Sprungbereichs darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

(3) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Variobeckens - sofern der Hubboden auf eine Wassertiefe von 0,90/1,25 m eingestellt ist – bzw. das Lehrschwimmerbecken benutzen.

(4) In Begleitung Erwachsener ist auch kleineren Kindern der Aufenthalt im Lehrschwimmerbecken bzw. Nichtschwimmerbecken des Variobeckens erlaubt.

(5) Nichtschwimmern ist es nicht erlaubt, die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprungbeckenteils zu betreten.

(6) Das Planschbecken darf nur von kleineren Kindern benutzt werden. Unter der Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson.

(7) Die Benutzung der Sprunganlagen, der Kleinkinderrutsche sowie sonstiger Einrichtungen, Attraktionen und Spielgeräte geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Badegäste haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Badpersonal genutzt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(8) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten,

Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badpersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(11) Neben den vorgenannten Bestimmungen ist nicht gestattet:

- andere Personen unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
- vom seitlichen Beckenrand in das Wasser zu springen,
- außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- an den Einstiegsleitern, den Haltestangen sowie den Schwimmer- und Trennleinen zu turnen oder Trennleinen zu beseitigen,
- Badegäste durch Übungen oder Spiele zu belästigen,
- Rettungseinrichtungen und -geräte unbefugt zu benutzen.
- der Verzehr von Genussmitteln und die Verwendung von ölhaltigen Einreibemitteln (z.B. Olivenöle, Honig) im Bereich der Beckenumgänge sowie in den Sanitär- und Umkleidebereichen.

§ 7 Haftung

(1) Die Badegäste benutzen das Bad und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke Gronau GmbH haftet nicht für Schäden die Besucherinnen und Besucher und Badegäste im Bad oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Bades erleiden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht der Stadtwerke Gronau GmbH zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

(3) Den Besucherinnen und Besuchern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadtwerke Gronau GmbH werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadtwerke Gronau GmbH nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Stadtwerke Gronau GmbH in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Besucherinnen und Besucher, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(6) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 3 Ziff. 3 von der Stadtwerke Gronau GmbH überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

Wertschlüssel	25,00 €
Garderobenschlüssel	25,00 €

Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der

Pauschalbetrag. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel innerhalb von 14 Tagen gefunden wird.

§ 8 Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Gronau GmbH ist nicht bereit und verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Bei Beschwerden bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit unser funktionierendes Beschwerdemanagement Beschwerden@stadtwerke-gronau.de.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Für die Cafeteria gelten die dort im Aushang befindlichen besonderen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Haus- und Badeordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Haus- und Badeordnung vom 01.10.2016 außer Kraft.

STADTWERKE GRONAU GmbH